



## Weisung für das Brevet Gold Western Swiss Equestrian

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Teilnahmebedingungen

Zugelassen sind alle Reiter:innen, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein Domizil haben. Als Voraussetzung zum Absolvieren des Brevets Gold, dient die bestandene Prüfung «Grundausbildung Pferd Reiten» mit Diplom oder Reiterbrevet Swiss Equestrian bis 2018.

#### 1.2 Anmeldung

Die Anmeldung läuft über den Organisator der Prüfung.

Das Brevet Gold Western berechtigt zum Start an Westernprüfungen gemäss den jeweiligen Reglementen.

#### 1.3 Mindestanzahl von Kandidat:innen für die Durchführung einer Prüfung

Für die Prüfung müssen mindestens 10 Kandidat:innen angemeldet werden. Findet die Prüfung am selben Tag wie die Grundausbildung Pferd Reiten oder weiteren Brevets statt, gibt es keine Mindestanzahl von Kandidat:innen. Finden verschiedene Brevets statt, müssen total mindestens 10 Kandidat:innen angemeldet sein.

#### 1.4 Bekleidung

Für das Brevet Gold Western gelten die Regeln des aktuellen SWRA Regelbuches, respektive die nationalen Ergänzungen dazu (Schweizer Zusatz), jedoch Reithelm obligatorisch. Es muss eine deutlich sichtbare Nummer getragen werden. Über wetterbedingte Bekleidungsänderungen entscheiden die Expert:innen.

#### 1.5 Zäumung / Sattlung

Für das Brevet Gold Western gelten die Regeln des aktuellen SWRA Regelbuches, respektive die nationalen Ergänzungen dazu (Schweizer Zusatz). Bosal und Snaffle Bit sind zweihändig zu reiten. Ein Bit muss einhändig geritten werden.

#### 1.6 Hilfsmittel

Sporen (gemäss SWRA Reglement), Beinschutz

#### 1.7 Pferde und Ponys

Alle Equiden dürfen an einem Brevet geritten werden. Sie müssen nicht im Register Swiss Equestrian eingetragen sein, hingegen **gemäss VETKO Reglement von Swiss Equestrian geimpft sein**. Pferde und Ponys ohne korrekte Impfeintragung werden nicht zur Prüfung zugelassen. Nachträgliche Impfbestätigungen werden nicht akzeptiert. An der Prüfung darf das gleiche Pferd oder Pony am selben Tag maximal zweimal eingesetzt werden.

## **1.8 Infrastruktur**

- Reitplatz im Freien oder in der Reitbahn, mind. 20 x 40 Meter
- Hindernismaterial gemäss Pattern

## **1.9 Anmeldung der Prüfung**

Der Organisator meldet das Prüfungsdatum über **my.swiss-equestrian.ch** an. Nach Eingang der Anmeldung erhält der Organisator eine Bestätigung per E-Mail von der Geschäftsstelle.

Der Organisator kann **bis 20 Tage vor dem Prüfungsdatum** Kandidat:innen hinzufügen und die oder den 2. Expert:in (siehe Punkt 5.2) registrieren. Spätere Anmeldungen von Kandidat:innen haben einen Administrationszuschlag von CHF 200.- zur Folge.

Es wird empfohlen, die Notfallambulanz und ein:e Veterinär:in über das Datum und den Durchführungs Ort der Brevetprüfung zu orientieren.

### **1.9.1 Datenübersicht**

Spätester Meldetermin	Frühester Prüfungstermin	Spätester Meldetermin	Frühester Prüfungstermin
31. Januar	1. April	31. Juli	1. Oktober
28./29. Februar	1. Mai	31. August	1. November
31. März	1. Juni	30. September	1. Dezember
30. April	1. Juli	31. Oktober	1. Januar
31. Mai	1. August	30. November	1. Februar
30. Juni	1. September	31. Dezember	1. März

## **1.10 Abmeldung einer:r Kandidat:in**

Bei Abmeldung vor Prüfungsbeginn beim Organisator, kann die Prüfung an einem anderen Prüfungs Ort innerhalb von zwei Jahren nachgeholt werden.

## **1.11 Dopingkontrollen**

Es können Dopingkontrollen bei Pferden sowie bei den Kandidat:innen entsprechend den geltenden Vorschriften von Swiss Equestrian durchgeführt werden.

## **1.12 Wertung**

### **Wertnoten**

Bewertet wird aufgrund von einer Notenskala von 1 – 5

5 = sehr gut

4 = gut

3 = genügend

2 = mangelhaft

1 = ungenügend

#### **Weitere Grundsätze für die Bewertung:**

- Drei Programmfehler im Brevetprogramm führen zum Nichtbestehen der Prüfung.
- Ein Sturz während der Reitprüfung führt zum Nichtbestehen (Ausschluss) der Prüfung.

#### **1.13 Nichtbestehen der Prüfung**

Beim Nichtbestehen gibt es eine Sperrfrist von 1 Monat und die ganze Prüfung muss wiederholt werden.

#### **1.14 Rekurse**

Angefochtene Ergebnisse von Prüfungen werden auf Rechtsverletzungen und Verletzung von Verfahrensvorschriften überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

### **2. Prüfungsinhalte**

#### **2.1 Prüfungsteil: Theorie**

Die Theorieprüfung wird im Vorfeld per E-Learning absolviert und die oder der Kandidat:in legt der Expertin oder dem Experten die Bestätigung vor. Ohne Bestätigung keine Zulassung zur praktischen Prüfung und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

#### **2.2 Prüfungsteil Vortraben**

Für das Vortraben muss das Pferd gesattelt und auf Trense gezäumt sein (Bügel hochgezogen).

- Handschuhe **obligatorisch**
- Sporen **nicht** erlaubt
- Gerte erlaubt
- Gamaschen und Bandagen sowie Stollen sind erlaubt

Folgende Punkte werden bewertet:

- Pflegezustand des Pferdes
- Ausrüstung Pferd und Reiter (ohne Sporen)
- Aufstellen und Melden mit Kurzsignalement
- Qualität des Vorführens
- Berücksichtigung des Sicherheitsaspekts

#### **2.3 Prüfungsteil: Reiten**

- Gem. Prüfungsprogramm Brevet Gold Western
- Programm wird auswendig geritten

- Wiederholung einzelner Lektionen ist vorbehalten
- 2 Experten mit gemeinsamer Bewertung

## **2.4 Anforderung Brevet Gold Western**

Prüfung	maximal mögliche Punktzahl	verlangte Punktzahl
Vortraben und Reitprüfung	90 Punkte	54 Punkte
Theorieprüfung	Bestätigung vorlegen an Prüfung	

## **3. Verschiedenes**

### **3.1 Auszeichnungen**

- Brevet-Diplom
- Brevet-Anstecknadel (Pin)

### **3.2 Abschlussarbeiten für verantwortlichen Experten**

Spätestens 6 Tage nach der Prüfung hat die oder der verantwortliche Expert:in der Geschäftsstelle zuzusenden:

- Entschädigungsblatt für Expert:innen (für die Überweisung muss je einen Einzahlungsschein pro Expert:in beigelegt werden)
- Die Bewertungsblätter der Kandidat:innen mit eingetragenem Resultat und Unterschriften der Expert:innen
- Überzähliges Material (Diplome / Anstecknadeln / leere Prüfungsblätter)

### **3.3 Versicherung**

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Kandidat:innen. Der Organisator übernimmt für Schäden an Menschen, Pferden und Material keine Haftung.

### **3.4 Zuständige Organe**

Die Prüfungskommission (PKO) behält sich vor, durch Kontrollorgane die Prüfung kontrollieren zu lassen. Die Kontrollorgane sind berechtigt, die Unterlagen zu prüfen, Änderungen vornehmen zu lassen sowie Anlagen und Organisation zu begutachten.

### **3.5 Bestimmung bestehender Brevetinhaber:innen**

Alle Inhaber:innen eines Reiterbrevets Klassisch, Western oder Gangpferde bis zum 31.12.2018 sind startberechtigt an sämtlichen Westernprüfungen gemäss den jeweiligen Reglementen, sowie alle Inhaber:innen der Grundausbildung Pferd mit Abschluss Diplom bis zum 31.12.2019.

Diese Bestimmungen treten am 01.01.2025 in Kraft